

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 5/62

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanache

.des Musikers Julius Berthold H. [REDACTED],
Avenida [REDACTED] I. [REDACTED] [REDACTED], São Paulo/Brasilien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
[REDACTED], [REDACTED]straße 92,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Kai und der Bundesrichter Fritzenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Böhlemann in der Sitzung vom 16. Mai 1968 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 21. März 1967 wird zugelassen.

S. R. U. M. d. S. :

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die von ihm gewählte Berufsschadenrente verweigert, weil er die Rente verspätet gewählt habe. Der Kläger sei durch das Urteil des Landgerichts vom 17. September 1963, durch das ihm der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung anerkannt worden sei, nicht beschwert worden. Da das beklagte Land gegen das Urteil keine Berufung eingelegt habe, sei dieses Urteil drei Monate nach der Zustellung rechtskräftig und damit die Rentenwahlfrist in Lauf gesetzt worden. Die Erklärung des Klägers über die Rentenwahl sei erst nach dem Ablauf dieser Frist eingegangen.

Diese Entscheidung stimmt nicht überein mit der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die das Berufungsgericht noch nicht kennen konnte. Durch das Urteil vom 9. Mai 1960 - IX ZR 220/66 - hat der Senat ausgesprochen, daß dann, wenn die Klage oder ein Rechtsmittel möglicherweise nur wegen Fehlens der Beschwerde unzu-

- 3 -

lässig ist, die Frist zur Ausübung des Rentenwahlrechts so zu bemessen ist, als sei die Klage oder das Rechtsmittel statthaft, unabhängig davon, wie diese Frage nach prozessualen Recht zu beurteilen ist. Wird dieser Grundsatz angewendet, so hat der Kläger die Rente rechtzeitig gewählt. Das Urteil des Berufungsgerichts beruht mithin auf einer Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, so daß die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zugelassen ist.

Mai

Stutenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)